

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 325

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2021

Nr. 4, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland Amt Odervorland	
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung)	1
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Leistungen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung)	3
Bekanntgabe von Beschlüssen des Amtsausschusses	5
Bekanntgabe von Beschlüssen der Gemeindevertretung Berkenbrück	5
Bekanntgabe von Beschlüssen der Gemeindevertretung Jacobsdorf	6
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	7
Gemeinde Briesen (Mark)	
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen	8
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen	10
Gemeinde Jacobsdorf	
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf	11
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf	13
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Arensdorf	
Bekanntgabe des 2. Auszahlungstermins für die Jagdpacht	15
Preisblatt der FWA	15

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung)



Aufgrund des § 140 i. V. m § 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.38]) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.36]), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 30. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

- (1) Für Leistungen des Amtes Odervorland, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihm unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife erhoben.

- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach der jeweiligen Tarifnummer, des Gebührentarifes erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 vom Hundert des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dies gilt auch bei der Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

§3

Gebührensschuldner und Gebührengläubiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührengläubiger ist das Amt Odervorland, der die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§4

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für voraussichtlich anfallende Auslagen.

§5

Sachliche und persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit
 Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
- mündliche Auskünfte;
 - Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
 - Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
 - Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Amtes Odervorland ergeben;
 - Leistungen, im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertengesetzes;
 - Leistungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.
- (2) Persönliche Gebührenfreiheit
 Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des §4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Kultur, Tief- und Straßenbaues handelt;
 - die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - Amtshandlungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des §34 der Abgabenordnung dient.

§6

Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn für die Zahlungspflichtigen Gebührenfreiheit besteht. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht.
 Zu ersetzen sind insbesondere:
- Im Einzelfall besonders hohe Telefon- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten;
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - Aufwendungen für Übersetzungen;
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 - die bei Dienstgeschäften den Beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§7

Beitreibung

- (1) Die Gebühren können nach §1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBbg) für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr.18]) in der jeweiligen geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§8

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Das Amt Odervorland ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben und zu verarbeiten.
 Zu den personenbezogenen Daten zählen:
- Name, Vorname und die Anschrift,
 - im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung sowie
 - der Gegenstand der Gebühr.

§9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Odervorlandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Odervorland vom 07.04.2014 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 02.12.2020


 Marlen Rost
 Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland – **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung)** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.


Briesen (Mark), den 05.01.2021


 Marlen Rost
 Amtsdirektorin

**Anlage 1 – der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
 Gebührenverzeichnis**

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	Ausfertigung von Kopien bis einschließlich DIN A3	
	1. Seite	1,40 €
	jede weitere Seite	0,05 €
1.2.	Vervielfältigungen mit außergewöhnlichen Sachaufwand	
	je angefangene 15 Minuten	10,00 €
2.	Beglaubigungen	
2.1.	• Beglaubigungen von Zeugnissen, Abschriften und Ablichtungen je Bescheinigung	3,00 €
	• Beglaubigungen einer Unterschrift je Unterschrift	3,00 €
3.	Ausfertigungen/ Ersatz	
3.1.	Zweitausfertigung von Steuer-/ Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen je Ausfertigung	5,00 €
3.2.	Ausstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr je Ausfertigung	5,00 €
3.3.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke je Hundesteuermarke	5,00 €

4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Bescheinigungen	
4.1.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung je Bescheinigung	10,00 €
4.2.	Ausstellen eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts je Erteilung	25,00 €
4.3.	Bewilligung einer Waldfahrgenehmigung für kommunale Grundstücke je Bewilligung	18,00 €
4.4.	Abgabe von grundbuchmäßigen Bewilligungen, Erklärungen, Anträgen zugunsten Dritter (z. B. Vorrangseinräumungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbevolligungen, Dienstbarkeiten) je angefangene 15 Minuten	12,00 €
4.5.	Erteilung eines Bescheides zur Errichtung einer Grundstückszufahrt auf Antrag je angefangene 15 Minuten	13,00 €


Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Leistungen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund der

§§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit dem § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der §§ 2 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25),

hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 30. November 2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Das Amt Odervorland unterhält nach § 3 Abs. 1 BbgBKG zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr. Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 BbgBKG unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland freiwillige Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen, soweit die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt und die Brandsicherheit im Amt Odervorland nicht gefährdet wird. Freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland sind gebührenpflichtige

Leistungen. Eine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen wird nicht übernommen.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr wird zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf Anforderung der Regionalleitstelle Oderland oder auf Anordnung des Trägers des Brandschutzes oder auf Antrag tätig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Absatz 2 dieser Satzung besteht nicht. Über ihre Durchführung entscheidet der Amtswehrführer im Einvernehmen mit dem Träger des Brandschutzes. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Amtes Odervorland auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen und Brandwachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde. Die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Technik bestimmt bei Brandsicherheitswachen der Amtswehrführer.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Das Amt Odervorland erhebt gemäß § 45 BbgBKG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifefes, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr. Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland und hilfeleistender Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG dem Amt Odervorland gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (2) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldeinhaltes die Regionalleitstelle Oderland nach pflichtgemäßem Ermessen. Vom Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderte Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
- (4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

- (5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten zusammensetzen, werden unabhängig vom Erfolg, nach den in den §§ 4 bis 6 dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen oder gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebührenhöhe aus der Summe der einzeln in Betracht kommenden Gebühren zusammen.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und Brandwachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache oder Brandwache (Wachführer).
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten. Die tatsächliche Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen (Einsatzkraft) ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung ein Minutensatz in Höhe von 0,83 € berechnet.
- (7) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen sowie Brandwachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen (Einsatzkraft) ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung ein Minutensatz von 0,83 € berechnet.

§ 5 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten. Die tatsächliche Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (3) In den Stundensätzen für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte (feuerwehrtechnische Beladung) mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge der Feuerwehr bemessen sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Fahrzeuggebührenverzeichnis, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

- (1) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln erhebt das Amt Odervorland Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif für Sonderlöschmittel, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.

§ 7 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne § 1 private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 8 Entstehung der Kosten- und Gebührenschild

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit der Alarmierung bzw. mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

§ 9 Erhebung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 10 Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland

- (1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaussfallpauschale wird 28,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Das Amt Odervorland ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschildners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschildners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Feuerwehrgebührensatzung des Amtes Odervorland tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Ersatz von Kosten nach §§17 und 36 Brandschutzgesetz des Landes Brandenburg – Teil I Nr. 6 vom 21.03.1994 Seite 65 ff.) sowie für freiwillige Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren im Amtsbereich des Amtes Odervorland vom 08.04.2002 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 02.12.2020


Marlen Rost
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland – **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Leistungen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung)** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 05.01.2021



Marlen Rost
Amtsdirktorin

Anlage 1 – der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Leistungen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland

Tarifteil 1 – Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz

Nr.	Typ	Gebühr je Minute
1.1.	HLF - Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	5,61 €
1.2.	KdoW - Kommandowagen	4,27 €
1.3.	LF - Löschgruppenfahrzeug	7,70 €
1.4.	MTF - Mannschaftstransportwagen	5,83 €
1.5.	TLF - Tanklöschfahrzeug	5,16 €
1.6.	TSF - Tragkraftspritzenfahrzeug	9,89 €
1.7.	TSF-W - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	9,26 €

Tarifteil 2 – Gebührensatz für Sonderlöschmittel

Nr.	Sonderlöschmittel	Gebühr	
2.1.	Schaummittel	3,65 €	je l
2.2.	Chemikalien- und Ölbindemittel	1,00 €	je kg

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 30.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 31/2020 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die neue Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 33/2020

Der Amtsausschuss beschließt, die in § 3 Abs. 2 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland normierten Fortbildungsstunden von 40 auf 30 im Kalenderjahr 2020 zu senken.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 34/2020

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Leistungen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 29/2020

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung) in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwaltungsgebührensatzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 28/2020

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Errichtung eines Löschwasserbrunnens auf einem gemeindeeigenen Grundstück im Ortszentrum der Gemeinde Steinhöfel, OT Jänickendorf, im Bereich Am Dorfring, 15518 Steinhöfel. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Löschwasserbrunnens zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 30.11.2020 wurde kein Beschluss gefasst.



M. Rost
Amtsdirktorin

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 02.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 23/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück billigt den vorliegenden Entwurf (Stand: August 2020) des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 26/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan der Gemeinde Berkenbrück in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2021 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2021 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt den grundhaften Ausbau folgender Maßnahmen aus Mitteln des Mehrbelastungsausgleich Straßenbau (MBA):

1. Planung und Instandsetzung Gehweg Bunitzstraße
 2. Planung und Instandsetzung Gehweg Fürstenwalder Straße, inkl. Verlegung Anschlussleitung für Straßenbeleuchtung
 3. Planung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung Roter Krug
- Es werden so viele Maßnahmen umgesetzt, bis die finanziellen Mittel ausgeschöpft sind.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 02.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 24/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück stimmt der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit der Instandsetzung des Steinhöfeler Weges in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 21/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Verlängerung der Frist zur Bauverpflichtung für die gegenständlichen Flurstücke der Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 642, 679 und 689. Die Frist verlängert sich auf den 09.11.2021.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot



Marlen Rost
Amtsdirktorin

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 10.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 57/2020 – öffentlich

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bestätigt auf Grundlage des § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages die Betreiberentgelte für das Geschäftsjahr 2021 entsprechend dem Preisblatt der FWA GmbH und beauftragt die Unterzeichnung des sich daraus ergebenden Nachtrags zum Ver- und Entsorgungsvertrages.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bestätigt die Wasser- und Abwasserentgelte ab dem 01.01.2021 entsprechend dem Preisblatt FWA mbH für die Gemeinde Jacobsdorf.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf nimmt die Entgeltentwicklung und die Entwicklung der Betreiberentgelte für die Jahre 2022 bis 2025 als Prognose zur Kenntnis und bestätigt deren Kalkulationsgrundsätze.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 55/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) beschließt die Mittelzuwendung für die Vereine/Interessengruppen für das Jahr 2020 gemäß anliegender vorläufiger Auflistung. Weitere Anträge sind zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 50/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt der Aussetzung des § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (GeschO) vom 06.12.2019 für die Beschlussfassung zur Beschlussvorlage 51/2020 (LEG 2019) zu.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja 0 Nein 3 Enthaltung

Beschluss 51/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt: Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf erneut den Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ i.d.F. von August 2019 / November 2019 / August 2020, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

Die Planzeichnung und die Begründung des Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan werden gebilligt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Odervorland eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Namentliche Abstimmung:

3 Ja	1 Nein	3 Enthaltungen
Herr Stumm	Herr Lippold	Frau Hoffmann
Herr Dr. Gasche		Herr Binsker
Frau Schnak		Herr Pawelski

1 Mitwirkungsverbot: Herr Lehmann

Beschluss 44/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt der Ergänzung des städtebaulichen Vertrages über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 02.07.2019 in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

1 Mitwirkungsverbot: Herr Lehmann

Beschluss 59/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt den grundhaften Ausbau folgender Maßnahmen aus Mitteln des Mehrbelastungsausgleich Straßenbau (MBA):

1. Planung und Instandsetzung eines noch zu definierenden Bereiches des Gehweges in der Jacobsdorfer Straße im Ortsteil Pillgram
2. Planung und Instandsetzung eines noch zu definierenden Bereiches des Gehweges in der Frankfurter Straße im Ortsteil Pillgram
3. Planung und Instandsetzung eines noch zu definierenden Bereiches des Gehweges in der Dorfstraße im Ortsteil Jacobsdorf
4. Planung und Instandsetzung von noch zu benennenden Bereichen der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet (Erneuerung von Straßenlaterne mit LED).

Es werden so viele Maßnahmen der Reihenfolge nach umgesetzt, bis die finanziellen Mittel ausgeschöpft sind.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 10.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 61/2020 – nichtöffentlich

Die Gemeinde Jacobsdorf stimmt der Kostenübernahmevereinbarung in Verbindung mit dem Bau und der Übertragung des

Sandweges zur Umfahrung des ehemaligen Bahnüberganges / Umlaufsperr Stadtwald Frankfurt (Oder) / Pillgram in der vorliegenden Fassung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 15/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die notarielle Übertragung der Grundstücke in der Gemarkung Pillgram, Flur 4, Flurstücke 454 (263 qm), 467 (4.552 qm) und 469 (475 qm) sowie des Grundstückes in der Gemarkung Pillgram, Flur 4, Flurstück 465 (1.934 qm) auf die Gemeinde Jacobsdorf. Bei den Flurstücken handelt es sich um die Flurstücke eines Weges, welcher als Umfahrung für den geschlossenen Bahnübergang errichtet und vermessen wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung zu veranlassen und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 58/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Verpachtung einer Teilfläche eines ehemaligen Wegeflurstücks Gemarkung Petersdorf, Flur 2, Flurstück 158 mit einer Größe von ca. 2.515 qm. Der Pachtzins wird nach drei Jahren gemäß dem aktuellen Verbraucherpreisindex (Basis Stand Dezember 2020) angepasst.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Nach einstimmiger Abstimmung wurde die Beschlussvorlage zurückgestellt / vertagt.

Beschluss 62/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Verpachtung einer Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Petersdorf, Flur 3, Flurstück 243, mit einer Größe von ca. 590 qm. Der Pächter möchte die Garage, welche sich auf dem vorab genannten Flurstück befindet, auf eigene Kosten instandsetzen und für seine Zwecke nutzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Pachtvertrag gemäß der in der Sachdarstellung festgehaltenen Sachverhalte zu erstellen und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 60/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt einer Vereinbarung zur kostenfreien Nutzung sowie zur Eintragung einer dinglichen Sicherung zu Lasten des Flurstücks Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 283 zu. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung sowie der dinglichen Sicherung ist die Pflanzung von acht Bäumen gemäß der geforderten Ersatzpflanzung als Ausgleich für die Instandsetzung und Verbreiterung des angrenzenden Radweges Jacobsdorf – Pillgram (bis Bahnschranke).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Nutzungsvereinbarung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die dingliche Sicherung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen



M. Rost
Amtsdirktorin

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß §§ 50, 42 BMG

1. Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtiger Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse- und Rundfunkmedien Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70., jeden folgenden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder späteres Ehejubiläum begehen.
3. Entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
4. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 2 BMG über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht

Der Betroffene hat das Recht, zu den Punkten 1 bis 3 gemäß § 50 Abs. 5 und zu Punkt 4 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und einem bis zu 17 Monaten anschließenden Wehrdienst. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift

Widerspruchsrecht

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene nach § 36 Abs. 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprochen hat.

Widersprüche können schriftlich beim Amt Odervorland, Die Amtsdirektorin, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstr. 3 – 4, 15518 Briesen (Mark) eingelegt werden. Sie bleiben bis auf Widerruf gültig.

Hinweis: Das Erklärungsformular ist im Amt Odervorland, Einwohnermeldeamt, Zimmer 007, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) oder in der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Str. 7 sowie im Internet unter www.amt-odervorland.de erhältlich.

Briesen (Mark), den 01.02.2021



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 24.09.2020 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark) auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst nicht eine dezentrale Entsorgung des in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleiterverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen einziehen.
- (6) Die Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar

bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 110 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger

technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkalschlammabfuhr gewährleistet ist.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.
- (4) In den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark) einziehen.
- (5) Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen und

spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer und Nutzer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.
- (2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen. Nicht davon erfasst, ist gemäß § 1 Absatz 2 das in Zisternen gesammelte Niederschlagswasser.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/Mark einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 5 Abs.1 nicht anschließt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen vom 25.06.2012 außer Kraft.

Briesen, den 01.10.2020


Marlen Rost
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) – **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 05.01.2021



Marlen Rost
Amdirektorin

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am **24.09.2020** folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Die Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den OT Biegen ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Wasserversorgung der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark) auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (3) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach der AVBWasserV, den ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark) einziehen.
- (4) Die Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar

bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I, S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung, unter Berücksichtigung der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu liefernde Wassermenge) bzw. der Versorgungsstruktur im Versorgungsgebiet nicht entsprechen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Der Anschluss der Grundstücke ist innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung durch die FWA zum Anschluss herzustellen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus

besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark), vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Bewässerungswasser ist in diesem Sinne kein Brauchwasser. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen oder der FWA wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark) /OT Biegen, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark zu beantragen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 4 Abs.1 nicht anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Versorgungsleitungen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
 - d) entgegen § 7 Abs.5 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den OT Biegen vom 20.06.2012 außer Kraft.

Briesen, den 01.10.2020


Marlen Rost
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) – **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 05.01.2021


Marlen Rost
Amtsdirektorin

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 17.09.2020 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Gemeinde Jacobsdorf auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst nicht eine dezentrale Entsorgung des in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers.

- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleiterverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Gemeinde Jacobsdorf einziehen.
- (6) Die Gemeinde Jacobsdorf erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 110 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Gemeinde Jacobsdorf dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Jacobsdorf alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkalschlammabfuhr gewährleistet ist.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.

- (4) In den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Gemeinde Jacobsdorf einziehen.
- (5) Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Jacobsdorf vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer und Nutzer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.
- (2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen. Nicht davon erfasst, ist gemäß § 1 Absatz 2 das in Zisternen gesammelte Niederschlagswasser.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/Mark einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 5 Abs.1 nicht anschließt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Jacobsdorf mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf vom 21.06.2012 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 22.09.2020


Marlen Rost
Amtsleiter



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf – **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 05.01.2021


Marlen Rost
Amtsleiterin

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 17.09.2020 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Die Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Wasserversorgung der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Gemeinde Jacobsdorf auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung

mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie Ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

- (3) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach der AVBWasserV, den ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Gemeinde Jacobsdorf einziehen.
- (4) Die Gemeinde Jacobsdorf erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I, S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung, unter Berücksichtigung der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu liefernde Wassermenge) bzw. der Versorgungsstruktur im Versorgungsgebiet nicht entsprechen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Der Anschluss der Grundstücke ist innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung durch die FWA zum Anschluss herzustellen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Bewässerungswasser ist in diesem Sinne kein Brauchwasser. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Gemeinde Jacobsdorf oder der FWA wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark zu beantragen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 4 Abs. 1 nicht anschließt,

- b) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Versorgungsleitungen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
- c) entgegen § 7 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
- d) entgegen § 7 Abs.5 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Jacobsdorf mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf vom 21.06.2012 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 22.09.2020


Marlen Rost



Amtsleiter Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf – **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 05.01.2021


Marlen Rost

Amtsleiterin

Jagdgenossenschaft Arensdorf Der Vorstand

Bekanntmachung

Hiermit geben wir den

2. Auszahlungstermin für die Jagdpacht für das Jagdjahr 2019/2020

bekannt.

Die Auszahlung der Jagdpacht findet

**am 05.02.2021
von 16.00 bis 17.00 Uhr
im Versammlungsraum der Arensdorfer Landprodukte e.G.,
Frankfurter Straße 12 in Arensdorf**

statt.

Gleichzeitig erfolgt die 2. Auszahlung der Jagdpacht der Angliederungsgenossenschaft Arensdorf.

Arensdorf, den 29.12.2020

gez.
Zastrow
Vors. der Jagdgenossenschaft

gez.
Fessel
Vors. der Angliederungsgenossenschaft

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2021

Zum 01.01.2021 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I Hauptleistungen

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,56 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m ³ *
Mengentgelt (brutto)	1,67 EUR/m ³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Q_n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	
	Q_3 (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40		Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84	
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97	
Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Q_n (m ³ /h)	40	50	60	100	150	250		
	Q_3 (m ³ /h)	63	81	100	160	250	400		
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34		
Grundpreis (brutto EUR/d) *		2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41		

neu nach MID - Measurement Instrument Directive/Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Q_n 2,5 bzw. Q_3 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
 - dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)
 Bruttoendpreis 2,74 EUR/m³
 Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Q_n (m ³ /h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250	
	Q_3 (m ³ /h)	bis	4	10	16	25	33	40		Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)			0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17	

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,11 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis	
Stadt Frankfurt (Oder)	40,25 EUR/m ³
Stadt Müllrose	40,25 EUR/m ³
Kommunen Amt Odervorland	40,25 EUR/m ³

II Nebenleistungen			
1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung			
1.1 Grundpauschale (netto)	1.320,56 EUR		
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!			
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	92,44 EUR		
Grundpauschale (brutto)	1.413,00 EUR		
1.2 Einheitspreis (netto)	118,69 EUR/m		
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung			
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	8,31 EUR/m		
Einheitspreis (brutto)	127,00 EUR/m		
1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:			
• Grundwasserabsenkungen			
Nettopreis	98,60 EUR/h		
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	6,90 EUR/h		
Bruttopreis	105,50 EUR/h		
Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.			
1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern	Kostenersatz		
Zusätzliche Leistungen, die vorgeannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.			
2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses			
2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)	2.950,00 EUR		
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.			
Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!			
2.2 Einheitspreis (brutto)	230,00 EUR/m		
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung			
2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto)	3.231,00 EUR		
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!			
2.4 Einheitspreis (brutto)		336,00 EUR/m	
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe > 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung			
2.5 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:			
• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)			
		970,00 EUR/Stck.	
• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von			
		117,33 EUR/h	
2.6 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern			Kostenersatz
Zusätzliche Leistungen, die vorgeannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!			
3. Vermietung von Standrohren			
3.1 Zinslose Kautio			300,00 EUR
Bruttoendpreis			
3.2 Ausleihentgelt (netto)			1,20 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %			
			0,08 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto)			
			1,28 EUR/d
3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch			
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.			
4. Mahnung			
2. Mahnung Bruttoendpreis			5,00 EUR
5. Sperrandrohung			12,00 EUR
6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser			
Bruttoendpreis			
			49,00 EUR
7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser			
Wiedereinschaltpreis (netto)			
			49,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %			
			3,43 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto)			
			52,43 EUR
8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers			
8.1 Zinslose Kautio			
Bruttoendpreis			
• Bauwasserzähler ohne Verschluss			
			50,00 EUR
• Bauwasserzähler mit Verschluss			
			200,00 EUR
8.2 Grundpreis			
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.			
• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.			
8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch			
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.			
• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.			

8.4	Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto)	Kostenersatz
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
9.	Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers	
9.1	Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)	42,43 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,97 EUR
	Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)	45,40 EUR
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
9.2	Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)	86,73 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	6,07 EUR
	Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)	92,80 EUR
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
10.	Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag	
	Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.	
11.	Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser	
11.1	Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)	24,50 EUR
11.2	Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)	37,80 EUR
11.3	Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)	94,00 EUR
11.4	Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)	56,00 EUR
12.	Vermietung Wasserwagen	
	Mietpreis (netto)	11,78 EUR/d
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,82 EUR/d
	Mietpreis (brutto)	12,60 EUR/d
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs. • Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz. 	
13.	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)	Kostenersatz
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
14.	Ablesung durch die FWA mbH	
	inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	26,17 EUR
	gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,83 EUR
	Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	28,00 EUR

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.